

**VEREINBARUNG ÜBER EIN GEMEINSAMES  
VERGABEVERFAHREN  
ZUR BESTELLUNG GEMEINSAMER  
AUKTIONSPLATTFORMEN**

Diese Vereinbarung über ein gemeinsames Vergabeverfahren („die Vereinbarung“) wird am [Datum] 2011 geschlossen zwischen

der Europäischen Kommission („die Kommission“) im Namen der Europäischen Union, für die Zwecke dieser Vereinbarung vertreten durch Jos Delbeke, Generaldirektor der Generaldirektion Klimapolitik,

und

den folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

1) [einfügen];

2) ;

3) ;

(die „beteiligten Mitgliedstaaten“ oder einzeln ein „beteiligter Mitgliedstaat“);

1) [einfügen];

2) ;

3) ;

(die „nichtbeteiligten Mitgliedstaaten“ oder einzeln ein „nichtbeteiligter Mitgliedstaat“).

In dieser Vereinbarung werden die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam als „die Vertragsparteien“ oder einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet.

Präambel

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Die Vertragsparteien haben beschlossen, für die in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates<sup>1</sup> („EHS-Richtlinie“) vorgeschriebene Versteigerung von Zertifikaten in Einklang mit Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1031/2010 vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

<sup>2</sup> ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1.

(„Versteigerungsverordnung“) eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>3</sup> (im Folgenden „die Haushaltsordnung“) durchzuführen.

2. Die Vertragsparteien, von denen jede ein öffentlicher Auftraggeber ist, beabsichtigen, die gemeinsame Maßnahme im Anschluss an ein gemeinsames Vergabeverfahren im Sinne von Artikel 125c Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>4</sup> („Durchführungsbestimmungen“) mittels Bestellung einer oder mehrerer Auktionsplattformen gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder 2 der Versteigerungsverordnung durchzuführen
3. Die Auktionsplattformen gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder 2 der Versteigerungsverordnung versteigern nach den Bestimmungen der Versteigerungsverordnung den Anteil der beteiligten Mitgliedstaaten an der Menge der Zertifikate gemäß den Kapiteln II und III der EHS-Richtlinie. Die Auktionsplattformen gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder 2 der Versteigerungsverordnung erbringen den beteiligten Mitgliedstaaten die in den Artikeln 27 und 28 und der Kommission die in Artikel 29 derselben Verordnung genannten Dienstleistungen.
4. Die nichtbeteiligten Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Versteigerungsverordnung mitgeteilt, dass sie sich nicht an der gemeinsamen Maßnahme gemäß Artikel 26 der Verordnung beteiligen. Nach der Notifizierung gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Versteigerungsverordnung und unter dem Vorbehalt der Aufnahme gemäß Artikel 30 Absatz 7 der Verordnung in die Liste in deren Anhang III bestellt jeder nichtbeteiligte Mitgliedstaat gemäß Artikel 30 Absätze 1 und 2 der Verordnung seine eigene(n) Auktionsplattform(en) für die Versteigerung seines Anteils an der Menge der Zertifikate gemäß den Kapiteln II und III der EHS-Richtlinie.
5. Solange noch keine Liste vorliegt, kann jeder nichtbeteiligte Mitgliedstaat gemäß Artikel 30 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Versteigerungsverordnung nur die gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder 2 der Verordnung bestellten Auktionsplattformen nutzen, um seinen Anteil an den Zertifikaten gemäß den Kapiteln II und III der EHS-Richtlinie zu versteigern. Gemäß Artikel 30 Absatz 7 Unterabsatz 3 der Versteigerungsverordnung kann sich ein nichtbeteiligter Mitgliedstaat daher doch vorübergehend allein mit dem Ziel an der gemeinsamen Maßnahme beteiligen, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Verordnung bestellten Auktionsplattformen bis zur Aufnahme seiner eigenen Auktionsplattform(en) in die Liste in Anhang III derselben Verordnung zu nutzen.
6. Nichtbeteiligte Mitgliedstaaten können sich gemäß Artikel 30 Absatz 7 Unterabsatz 3 der Versteigerungsverordnung nur nach Maßgabe von Artikel 26 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung und den Bedingungen dieser Vereinbarung an der gemeinsamen Maßnahmen beteiligen. Gemäß Artikel 26 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Versteigerungsverordnung können nichtbeteiligte Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Vereinbarung vorbehaltlich aller

---

<sup>3</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

anwendbaren Regeln für öffentliche Ausschreibungen den Status eines Beobachters enthalten.

7. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 1 kann von einem nichtbeteiligten Mitgliedstaat, der der gemeinsamen Maßnahme später beitrifft, verlangt werden, dass er zusätzliche Kosten trägt, die die beteiligten Mitgliedstaaten nicht tragen. Diese zusätzlichen Kosten sind von dem Datum an, an dem ein beitretender Mitgliedstaat beginnt, über die gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder 2 der Versteigerungsverordnung bestellte Auktionsplattform zu versteigern, bis zur Beendigung oder zum Ablauf des Mandats der Auktionsplattform zu tragen. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Versteigerungsverordnung gilt dies auch für beteiligte Mitgliedstaaten, die der gemeinsamen Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung beigetreten sind.
8. Die genaue Höhe der zusätzlichen Kosten wird in den Verträgen mit den gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder 2 der Versteigerungsverordnung bestellten Auktionsplattformen festgelegt.
9. Gemäß Artikel 26 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Versteigerungsverordnung muss ein Mitgliedstaat, der der gemeinsamen Maßnahme gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder 2 der Verordnung nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung beitrifft, die Vereinbarung sowie alle bereits in ihrem Rahmen getroffenen Beschlüsse akzeptieren.
10. Diese Vereinbarung berührt in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten oder der Kommission aufgrund der Verträge.
11. Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffend die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, Artikel 62 der Versteigerungsverordnung betreffend den Schutz vertraulicher Informationen, Artikel 52 der Haushaltsordnung und Artikel 34 der Durchführungsbestimmungen betreffend das Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes, Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung betreffend die Nichtveröffentlichung bestimmter Informationen aus dem Vergabeverfahren sowie Artikel 143 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend die Geheimhaltung von Angeboten gelten für die Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeitet werden.

## HABEN DIE VERTRAGSPARTEIEN

die nachstehenden Bestimmungen einschließlich folgender Anhänge

- Anhang I** – Erklärung der Bewerber über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und über die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Artikel 32 Absatz 4
- Anhang II** – Bestätigung des Abschlusses der innerstaatlichen Verfahren zur Genehmigung dieser Vereinbarung oder der Erübrigung solcher Verfahren gemäß Artikel 40 oder Artikel 51 Absatz 4
- Anhang III** – Einwilligung zur Teilnahme an den Arbeiten des Lenkungsausschusses für die gemeinsame Vergabe als Beobachter gemäß Artikel 52 Absatz 1

VEREINBART:

## Titel I

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### Artikel 1

##### **Gegenstand**

1. Die Vertragsparteien führen die in dieser Vereinbarung genannte gemeinsame Maßnahme mittels Bestellung der gemeinsamen Auktionsplattform(en) im Anschluss an ein gemeinsames Vergabeverfahren durch.
2. In dieser Vereinbarung sind in Einklang mit Artikel 125c Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen die praktischen Regeln des gemeinsamen Vergabeverfahrens festgelegt.
3. Außerdem betrifft die Vereinbarung ergänzende Aspekte, wie die Verwaltung der aus dem Vergabeverfahren resultierenden Verträge, das Vorgehen im Falle einer Klage im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vergabeverfahren oder dem daraus resultierenden Vertrag, Verstöße gegen diese Vereinbarung und die gütliche Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.
4. Diese Vereinbarung wird nach EU-Recht geschlossen und betrifft Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich der Verträge fallen.
5. Personen, die keine Vertragspartei dieser Vereinbarung sind, sind nicht berechtigt, Rechte oder Vorteile einer Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen oder in Anspruch zu nehmen.
6. Kein Artikel dieser Vereinbarung ist auf nichtbeteiligte Mitgliedstaaten anwendbar, solange nicht in Titel V etwas Anderes vorgesehen ist.

#### Artikel 2

##### **Begriffsbestimmungen**

1. Alle Begriffe in dieser Vereinbarung, die von der Haushaltsordnung oder den Durchführungsbestimmungen abgeleitet oder darin definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in diesen Rechtsakten.
2. Alle Begriffe in dieser Vereinbarung, die von der EHS-Richtlinie oder der Versteigerungsverordnung abgeleitet oder darin definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in diesen Rechtsakten.
3. Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck
  - (a) „gemeinsame Auktionsplattform“ jede gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder 2 der Versteigerungsverordnung bestellte Auktionsplattform einschließlich damit verbundener Clearing- oder Abrechnungssysteme;

- (b) „resultierender Vertrag“ entweder einen öffentlichen Auftrag oder einen Rahmenvertrag gemäß Artikel 88 der Haushaltsordnung und den Artikeln 116 und 117 der Durchführungsbestimmungen, der sich aus einem nach Maßgabe dieser Vereinbarung durchgeführten gemeinsamen Vergabeverfahren ergibt und vom Auftragnehmer und der Kommission in eigenem Namen und im Namen der Vertragsparteien unterzeichnet wurde;
- (c) „Bearbeitung“ von Informationen oder Unterlagen die Erstellung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Übermittlung oder Vernichtung von Informationen oder Unterlagen;
- (d) „im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätige Personen“ jede Person, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung für eine Vertragspartei tätig ist, unabhängig davon, ob sie in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Vertragspartei steht oder nicht;
- (e) „Einsichtnahme erforderlich“ die Notwendigkeit, einer Person, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung für eine Vertragspartei tätig ist, Zugang zu Informationen im Rahmen der Vereinbarung zu geben, damit sie eine Funktion oder eine Aufgabe im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wahrnehmen kann. Der Zugang sollte nicht allein deswegen eingeräumt werden, weil eine Person eine bestimmte Position innehat, selbst wenn es sich um eine Führungsposition handelt.

### Artikel 3

#### **Regeln für das gemeinsame Vergabeverfahren**

Artikel 125c Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen gilt für diese Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten gehen die Haushaltsordnung und die Durchführungsbestimmungen dieser Vereinbarung vor.

### Artikel 4

#### **Ermächtigung der Kommission durch die Mitgliedstaaten**

1. Erlässt die Kommission im Rahmen und in Einklang mit dieser Vereinbarung einen Rechtsakt, so ist dieser Rechtsakt für alle Vertragsparteien bindend.
2. Nach dieser Vereinbarung ermächtigt jeder Mitgliedstaat die Kommission, in Einklang mit dem EU-Recht in seinem Namen in allen Angelegenheiten, die den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffen, zu handeln, einschließlich unter anderem bei
  - (a) der Durchführung des gemeinsamen Vergabeverfahrens einschließlich Zuschlagserteilung und Unterzeichnung des resultierenden Vertrags;
  - (b) der Verwaltung des resultierenden Vertrags einschließlich Unterzeichnung etwaiger Vertragsänderungen.

3. Die Mitgliedstaaten ermächtigen die Kommission, sie im Falle einer Klage oder Widerklage des Auftragnehmers im Rahmen des resultierenden Vertrags als ihre alleinige Vertreterin zu verteidigen, mit Ausnahme etwaiger Klagen gegen eine Vertragspartei im Rahmen eines Einzelvertrags auf der Grundlage eines Rahmenvertrags gemäß Artikel 117 der Durchführungsbestimmungen, bei dem die Kommission keine Vertragspartei ist.

Die Kommission als alleinige Vertreterin der Mitgliedstaaten holt im Hinblick auf eine beabsichtigte Klage oder Widerklage bei erster Gelegenheit die Stellungnahme des Lenkungsausschusses für die gemeinsame Vergabe gemäß Artikel 13 Absatz 2 dieser Vereinbarung ein.

4. Die Mitgliedstaaten ermächtigen die Kommission, im Falle einer Klage oder Widerklage der Vertragsparteien gegen den Auftragnehmer im Rahmen des resultierenden Vertrags als ihre alleinige Vertreterin zu handeln, mit Ausnahme etwaiger Klagen einer Vertragspartei im Rahmen eines Einzelvertrags auf der Grundlage eines Rahmenvertrags gemäß Artikel 117 der Durchführungsbestimmungen, bei dem die Kommission keine Vertragspartei ist.

Die Ermächtigung der Kommission gemäß Unterabsatz 1 setzt voraus, dass der Lenkungsausschuss für die gemeinsame Vergabe einer solchen Klage oder Widerklage auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 1 zustimmt. Anschließend holt die Kommission im Hinblick auf die beabsichtigte Klage oder Widerklage bei erster Gelegenheit die Stellungnahme des Lenkungsausschusses gemäß Artikel 13 Absatz 2 dieser Vereinbarung ein.

5. Die Kommission kann eine gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 erhobene Klage oder Widerklage beilegen, nachdem der Lenkungsausschuss dem auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 1 zugestimmt hat.
6. Jeder Mitgliedstaat ermächtigt die Kommission, vorbehaltlich der Zustimmung des Lenkungsausschusses gemäß Artikel 13 Absatz 1 zu einem entsprechenden Vorschlag der Kommission in seinem Namen mit jedem Staat, der der Europäischen Union beitrifft, ein Abkommen zu unterzeichnen, das es dem beitretenden Staat gestattet, nach den entsprechenden Modalitäten in der Beitrittsakte der vorliegenden Vereinbarung beizutreten.
7. Unbeschadet des Artikels 125c Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen ist es Sache jedes Mitgliedstaats, für die Einhaltung seiner innerstaatlichen Verfahrensvorschriften zu sorgen.

## Titel II

### ORGANISATION

#### Kapitel I

#### **Lenkungsausschuss für die gemeinsame Vergabe**

##### Artikel 5

#### **Aufgaben**

Es wird ein Lenkungsausschuss für die gemeinsame Vergabe eingesetzt. Der Lenkungsausschuss hat die übergeordnete Aufgabe, Abläufe im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung zu steuern; hierzu zählen:

- (a) das gemeinsame Vergabeverfahren;
- (b) die Verwaltung des resultierenden Vertrags;
- (c) jede Klage im Rahmen des gemeinsamen Vergabeverfahrens oder des resultierenden Vertrags;
- (d) die erforderlichen Verfahren bei Nichtbeachtung dieser Vereinbarung durch eine Vertragspartei oder Verstöße gegen den resultierenden Vertrag durch den Auftragnehmer oder eine Vertragspartei;
- (e) die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer oder mehreren Vertragsparteien.

##### Artikel 6

#### **Zusammensetzung und Mitgliedschaft**

1. Der Lenkungsausschuss setzt sich aus einem Vertreter jeder Vertragspartei und dessen Stellvertreter zusammen.

Nur Bedienstete einer Vertragspartei dürfen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Lenkungsausschusses sein.

2. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Lenkungsausschusses dürfen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Berater hinzuziehen.
3. Bei den Sitzungen des Lenkungsausschusses führt der Vertreter der Kommission oder sein Stellvertreter den Vorsitz.
4. Innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission Namen und Kontaktadressen seines Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds im Lenkungsausschuss sowie etwaiger Berater und Beobachter im Ausschuss.

Anhand der Angaben der Mitgliedstaaten stellt die Kommission eine Liste dieser Personen zusammen. Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über Personen- oder Adressänderungen.

## Kapitel II

### **Vertragsverwaltungsausschuss**

#### Artikel 7

#### **Aufgaben**

Es wird ein Vertragsverwaltungsausschuss eingesetzt. Er überwacht die Verwaltung des resultierenden Vertrags mit dem Auftragnehmer. Der Ausschuss übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Er überwacht die Erfüllung des resultierenden Vertrags und dessen Durchführung durch den Auftragnehmer und die Vertragsparteien.
- (b) Er erstattet dem Lenkungsausschuss Bericht über die Verwaltung des resultierenden Vertrags und empfiehlt weitere Maßnahmen, die der Auftragnehmer oder die Vertragsparteien treffen sollten.
- (c) Er empfiehlt gegebenenfalls erforderliche Änderungen des resultierenden Vertrags, die nach der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen zulässig sind.
- (d) Er schlichtet Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und einer Vertragspartei über die Erfüllung des resultierenden Vertrags, um eine gütliche Streitbeilegung zu bewirken.

#### Artikel 8

#### **Zusammensetzung**

1. Der Vertragsverwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus
  - (a) höchstens fünf von der Kommission ernannten Personen und ihren Stellvertretern;
  - (b) höchstens fünf von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 vorgeschlagenen Personen und ihren Stellvertretern. Es handelt sich um andere als die von der Kommission ernannten Personen.
2. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses dürfen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Berater hinzuziehen.
3. Bei den Ausschusssitzungen führt ein Vertreter der Kommission oder sein Stellvertreter den Vorsitz.



## Artikel 9

### Mitgliedschaft

1. Auf Anfrage der Kommission kann jeder Mitgliedstaat einen Kandidaten für die Mitgliedschaft im Vertragsverwaltungsausschuss vorschlagen, indem er dem Lenkungsausschuss über den Vorsitz auf einem von der Kommission zur Verfügung gestellten Bewerbungsformular Angaben zu Person, Bildungsabschluss, beruflichen Qualifikationen und Berufserfahrung des Kandidaten übermittelt. Die Bewerbung wird von der Kommission angenommen, nachdem der Lenkungsausschuss gemäß Artikel 13 Absatz 1 seine Zustimmung erteilt hat.

Schlägt ein Mitgliedstaat keinen Kandidaten vor, kann er stattdessen einen von einem anderen Mitgliedstaat vorgeschlagenen Kandidaten unterstützen. Jeder Mitgliedstaat, der einen Kandidaten vorschlägt, leitet das ausgefüllte Bewerbungsformular an alle anderen Mitgliedstaaten weiter und gibt ihnen vor Abgabe der Bewerbung bei der Kommission Gelegenheit, seinen Kandidaten zu unterstützen.

Ein Kandidat wird nur von jeweils einem Mitgliedstaat vorgeschlagen. Jeder vorgeschlagene Kandidat kann von anderen Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Die Kommission akzeptiert lediglich zehn Kandidatenvorschläge. Soweit möglich, nimmt sie erst zwei Vorschläge von Mitgliedstaaten an, die ihr gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Versteigerungsverordnung mitgeteilt haben, dass sie sich nicht an der gemeinsamen Maßnahme zur Bestellung einer gemeinsamen Auktionsplattform beteiligen. Die Kommission akzeptiert danach die acht am höchsten eingestuften Kandidaten der übrigen Mitgliedstaaten.

Die Rangfolge wird wie folgt ermittelt:

- (a) je nach Anzahl der Mitgliedstaaten, die einen Kandidaten unterstützen, werden die Vorschläge in eine Präferenzordnung gebracht;
  - (b) liegen nach (a) mehrere Kandidaten gleichauf, so werden gegebenenfalls die Kandidaten bevorzugt, die von einem Mitgliedstaat vorgeschlagen wurden, dessen Kandidat für die vorangegangene Amtszeit nicht in den Vertragsverwaltungsausschuss gewählt wurde;
  - (c) liegen nach (b) noch immer Kandidaten gleichauf, so werden die vorgeschlagenen Personen anhand des Zeitpunkts, zu dem die jeweiligen Kandidatenvorschläge bei der Kommission eingingen, in eine Präferenzordnung gebracht.
2. Die Kommission kann sich weigern, den Vorschlag einer Person zu akzeptieren, wenn sich diese in einem Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 52 der Haushaltsordnung befindet.
  3. Auf Vorschlag der Kommission bewertet der Lenkungsausschuss die Eignung der vorgeschlagenen und akzeptierten Kandidaten nach Maßgabe der Unterabsätze 3 und 4.

Innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung des Vorschlags der Kommission an die Mitgliedstaaten und vor der Genehmigung dieses Vorschlags kann jedes Mitglied des Lenkungsausschusses den Ausschuss auffordern,

- (a) Bewerbungsgespräche mit einzelnen oder allen von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Kandidaten zu führen;
- (b) von den vorgeschlagenen Kandidaten oder den vorschlagenden Mitgliedstaaten weitere Auskünfte einzuholen;
- (c) Angaben zu Person, Bildungsabschluss, beruflichen Qualifikationen und Berufserfahrung für weitere Kandidaten anzufordern, die gemäß Unterabsatz 1 vorgeschlagen werden.

Nachdem der Lenkungsausschuss gemäß Artikel 13 Absatz 1 einem entsprechenden Vorschlag der Kommission zugestimmt hat, bestellt die Kommission höchstens fünf Ausschussmitglieder und fünf Stellvertreter aus den Personen, die die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 als ihre Kandidaten für den Vertragsverwaltungs-ausschuss vorgeschlagen haben.

Das Mandat hat eine Dauer von mindestens zwei und höchstens drei Jahren, es sei denn, es wird nach Zustimmung des Lenkungsausschusses zu einem entsprechenden Kommissionsvorschlag gemäß Artikel 13 Absatz 1 erneuert. Drei Monate vor dem Mandatsende richtet die Kommission eine Anfrage gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 an die Mitgliedstaaten.

4. Anhand der Angaben der Mitgliedstaaten erstellt die Kommission eine Liste der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sowie etwaiger Berater.
5. Die von den Vertragsparteien vorgeschlagenen oder ernannten Ausschussmitglieder werden persönlich bestellt. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfolgen sie das kollektive Interesse der Vertragsparteien. Die Mitglieder dürfen keine Weisungen von Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der EU, von der Regierung eines Mitgliedstaats oder von anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Ausschussmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.
6. Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vertragsverwaltungs-ausschusses, die sich in einem Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 52 der Haushaltsordnung befinden oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen, treten von ihrem Amt zurück und teilen dies dem Ausschussvorsitz unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen mit.

Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vertragsverwaltungs-ausschusses, die sich in einem Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 52 der Haushaltsordnung befinden, die gegen diese Vereinbarung verstoßen haben oder die aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen, können ihres Amtes

enthoben werden, nachdem der Lenkungsausschuss gemäß Artikel 13 Absatz 1 einem entsprechenden Vorschlag der Kommission zugestimmt hat.

Bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt für die restliche Mandatszeit wird ein von seinem Amt zurückgetretenes oder enthobenes Mitglied durch seinen Stellvertreter, sofern vorhanden, ersetzt.

Der Nachfolger wird in Einklang mit Absatz 1 bestellt, wobei jedoch die Priorität für Kandidaten aus Mitgliedstaaten, die der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Versteigerungsverordnung mitgeteilt haben, dass sie sich nicht an der gemeinsamen Maßnahme zur Bestellung einer gemeinsamen Auktionsplattform beteiligen, nur dann gilt, wenn das von seinem Amt enthobene oder zurückgetretene Mitglied von einem solchen Mitgliedstaat vorgeschlagen worden war.

7. Ein Mitgliedstaat, der einen Kandidaten vorgeschlagen oder unterstützt hat, der nicht vom Lenkungsausschuss bestellt wurde, hat das Recht, einen Beobachter zu ernennen, der nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vertragsverwaltungsausschusses an den Sitzungen dieses Ausschusses teilnimmt.

Absatz 4 gilt auch für solche Beobachter.

### Kapitel III

#### **Bewertungsausschuss**

##### Artikel 10

#### **Zusammensetzung**

1. Unbeschadet Artikel 146 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Durchführungsbestimmungen setzt die Kommission einen Bewertungsausschuss für die Bewertung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten im Sinne von Artikel 98 Absatz 4 der Haushaltsordnung ein.

Die Kommission kann zwei gesonderte Bewertungsausschüsse einsetzen:

- (a) einen Ausschuss für die Auswahl von Teilnahmeanträgen oder Angeboten anhand der Ausschluss- und der Auswahlkriterien und
  - (b) einen Ausschuss für die Bewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien.
2. Jeder Bewertungsausschuss setzt sich zusammen aus
    - (a) höchstens fünf Personen, die die Kommission gemäß Artikel 146 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durchführungsbestimmungen ernennt,
    - (b) höchstens fünf Personen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 1 vorschlagen. Es handelt sich um andere als die von der Kommission ernannten Personen.

Ein und dieselbe Person darf Mitglied in beiden in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Ausschüssen sein.

3. Den Vorsitz im jeweiligen Bewertungsausschuss führt ein(e) Bedienstete(r) der Kommission, der/die Ausschussmitglied ist.
4. Die Vertragsparteien dürfen Sachverständige, die keine Bediensteten einer Vertragspartei sind, als Mitglieder der einzelnen Bewertungsausschüsse vorschlagen.
5. Die Mitglieder der einzelnen Bewertungsausschüsse nehmen an den Arbeiten des Ausschusses erst teil, nachdem sie die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und über die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Artikel 28 Absatz 4 gegenüber der Vertragspartei, die sie vorgeschlagen oder ernannt hat, oder gegenüber ihrem Arbeitgeber unterzeichnet haben.

Ist ein Mitglied eines Bewertungsausschusses kein Bediensteter einer Vertragspartei, so schließt die Vertragspartei unbeschadet Unterabsatz 3 mit dem Arbeitgeber des Mitglieds einen Vertrag, mit dem der Arbeitgeber gegenüber der Vertragspartei die volle Haftung für jeden Verstoß gegen die in Unterabsatz 1 genannte Erklärung übernimmt.

Jede Vertragspartei ist gegenüber den übrigen Vertragsparteien verpflichtet, die Einhaltung dieses Absatzes sicherzustellen und jeden Schaden zu ersetzen, der durch den Verstoß eines von der betreffenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder ernannten Mitglieds eines Bewertungsausschusses gegen die in Unterabsatz 1 genannte Erklärung verursacht wird.

## Artikel 11

### **Mitgliedschaft**

1. Auf Anfrage der Kommission kann jeder Mitgliedstaat einen Kandidaten für die Mitgliedschaft im Bewertungsausschuss vorschlagen, indem er dem Lenkungsausschuss über seinen Vorsitz auf einem von der Kommission zur Verfügung gestellten Bewerbungsformular Angaben zu Person, Bildungsabschluss, beruflichen Qualifikationen und Berufserfahrung des Kandidaten übermittelt. Die Bewerbung wird von der Kommission angenommen, nachdem der Lenkungsausschuss gemäß Artikel 13 Absatz 1 seine Zustimmung erteilt hat.

Schlägt ein Mitgliedstaat keinen Kandidaten vor, kann er stattdessen einen von einem anderen Mitgliedstaat vorgeschlagenen Kandidaten unterstützen. Jeder Mitgliedstaat, der einen Kandidaten vorschlägt, leitet das ausgefüllte Bewerbungsformular an alle anderen Mitgliedstaaten weiter und gibt ihnen vor Abgabe des ausgefüllten Formulars bei der Kommission Gelegenheit, seinen Kandidaten zu unterstützen.

Ein Kandidat wird nur von jeweils einem Mitgliedstaat vorgeschlagen. Jeder vorgeschlagene Kandidat kann von anderen Mitgliedstaaten unterstützt werden.

2. Die Kommission akzeptiert lediglich fünf Kandidatenvorschläge. Soweit möglich, nimmt sie erst einen Vorschlag von einem Mitgliedstaat an, der ihr gemäß Artikel 30

Absatz 4 der Versteigerungsverordnung mitgeteilt hat, dass er sich nicht an der gemeinsamen Maßnahme zur Bestellung einer gemeinsamen Auktionsplattform beteiligt. Die Kommission akzeptiert dann die vier am höchsten eingestuften Kandidaten der übrigen Mitgliedstaaten.

Die Rangfolge wird wie folgt ermittelt:

- (a) je nach Anzahl der Mitgliedstaaten, die einen Kandidaten unterstützen, werden die Vorschläge in eine Präferenzordnung gebracht;
  - (b) liegen nach (a) mehrere Kandidaten gleichauf, so werden gegebenenfalls die Kandidaten bevorzugt, die von einem Mitgliedstaat vorgeschlagen wurden, dessen Kandidat für das vorangegangene gemeinsame Ausschreibungsverfahren nicht in den Bewertungsausschuss gewählt wurde;
  - (c) liegen nach (b) noch immer Kandidaten gleichauf, so werden die vorgeschlagenen Personen anhand des Zeitpunkts, zu dem die jeweiligen Kandidatenvorschläge bei der Kommission eingingen, in eine Präferenzordnung gebracht.
3. Die Kommission kann sich weigern, den Vorschlag einer Person zu akzeptieren, wenn sich diese in einem Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 52 der Haushaltsordnung befindet.
- Innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung des Vorschlags der Kommission an die Mitgliedstaaten kann ein Mitglied des Lenkungsausschusses den Ausschuss auffordern,
- (a) Bewerbungsgespräche mit einzelnen oder allen von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Kandidaten zu führen;
  - (b) von den vorgeschlagenen Kandidaten oder den vorschlagenden Mitgliedstaaten weitere Auskünfte einzuholen;
  - (c) Angaben zu Person, Bildungsabschluss, beruflichen Qualifikationen und Berufserfahrung für weitere Kandidaten anzufordern, die gemäß Unterabsatz 1 vorgeschlagen werden.
4. Nachdem der Lenkungsausschuss gemäß Artikel 13 Absatz 1 einem entsprechenden Kommissionsvorschlag zugestimmt hat, bestellt die Kommission höchstens fünf Bewertungsausschussmitglieder aus den Personen, die die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgeschlagen haben.
5. Anhand der Angaben der Mitgliedstaaten erstellt die Kommission eine Liste der Mitglieder der einzelnen Bewertungsausschüsse. Die Kommission bewahrt außerdem ordnungsgemäß beglaubigte Kopien der von diesen Personen unterzeichneten Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und über die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Artikel 32 Absatz 4 auf.

6. Die von den Vertragsparteien vorgeschlagenen oder ernannten Bewertungsausschussmitglieder werden persönlich bestellt. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Haushaltsordnung und der Durchführungsbestimmungen dürfen sie keine Weisungen von Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der EU, von der Regierung eines Mitgliedstaats oder von anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Bewertungsausschussmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Ein Bewertungsausschussmitglied nimmt in Sitzungen des Lenkungsausschusses an keiner Erörterung, Konsensbildung oder Abstimmung teil, der schriftliche Aufzeichnungen gemäß Artikel 18 Absatz 3 zugrunde liegen, an deren Abfassung das Mitglied beteiligt war.

7. Bewertungsausschussmitglieder, die der in Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und über die Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht mehr entsprechen können oder die aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen, treten von ihrem Amt zurück und teilen dies dem Ausschussvorsitz unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen mit.

Bewertungsausschussmitglieder, die gegen die in Unterabsatz 1 genannte Erklärung verstoßen haben oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen, können von der Kommission ihres Amtes enthoben werden. Wurde das betreffende Mitglied von einem Mitgliedstaat vorgeschlagen, so wird der betreffende Amtsenthebungsbeschluss der Kommission dem Lenkungsausschuss bei erster Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Artikel 13 Absatz 2 unterbreitet.

Ein von seinem Amt zurückgetretenes oder enthobenes Bewertungsausschussmitglied wird nur dann ersetzt, wenn die Zahl der Ausschussmitglieder auf weniger als drei sinkt und davon mindestens zwei Bedienstete der Kommission sind; in diesem Fall bestellt die Kommission unter ihren Bediensteten die notwendige Zahl Mitglieder, um dafür zu sorgen, dass die Mindestmitgliederzahl des Bewertungsausschusses gemäß Artikel 146 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen eingehalten wird.

### Titel III

## **VERGABEVERFAHREN**

### Artikel 12

#### **Rolle der Kommission im gemeinsamen Vergabeverfahren**

1. Nach Einholung der Stellungnahme des Lenkungsausschusses gemäß Artikel 13 Absatz 2 bestimmt die Kommission die geeignete Art
  - (a) des resultierenden Vertrags; dabei kann es sich um einen oder mehrere öffentliche Aufträge oder um einen oder mehrere Rahmenverträge nach den

Grundsätzen des Artikels 88 der Haushaltsordnung und der Artikel 116 und 117 der Durchführungsbestimmungen handeln;

(b) des Vergabeverfahrens, das aus den Möglichkeiten in Artikel 91 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Haushaltsordnung nach den Grundsätzen des Artikels 89 der Haushaltsordnung und der Artikel 122 und 129 der Durchführungsbestimmungen auszuwählen ist.

2. Die Kommission übernimmt nach Maßgabe dieser Vereinbarung die allgemeine Ausrichtung, Vorbereitung und Organisation des gemeinsamen Vergabeverfahrens und fördert die gütliche Beilegung diesbezüglicher Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.
3. Die Kommission handelt nach Maßgabe dieser Vereinbarung in ihrem Namen und im Namen der Mitgliedstaaten.
4. Während des gesamten gemeinsamen Vergabeverfahrens, auch in Angelegenheiten, die sich nach der Vergabe des resultierenden Vertrags im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vergabeverfahren ergeben, tritt die Kommission gegenüber Wirtschaftsteilnehmern, Bewerbern oder Bieter als alleinige Vertreterin der Vertragsparteien auf.
5. Ausgenommen bei Einzelverträgen auf der Grundlage von Rahmenverträgen gemäß Artikel 117 der Durchführungsbestimmungen tritt die Kommission gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen des resultierenden Vertrags als alleinige Vertreterin der Vertragsparteien auf.
6. Die Kommission setzt den Lenkungsausschuss rechtzeitig über eine etwaige Klageerhebung in Kenntnis und kann seine Stellungnahme dazu einholen.
7. Die Kommission kann einen oder mehrere Mitgliedstaaten auffordern, ihr bei der Verteidigung gegen eine Klage oder bei einer eigenen Klage beizustehen. Ersucht die Kommission um einen solchen Beistand, so bemüht sich der betreffende Mitgliedstaat nach Kräften, jeglichen für die Verteidigung oder Verfolgung der Interessen der Vertragspartei erforderlichen Beistand zu leisten, und sieht von jeder Handlung ab, die die Verteidigung gegen eine Klage oder ein eigenes gerichtliches Vorgehen gefährden könnte. Wird ein Mitgliedstaat in einer Klage genannt, so steht er der Kommission bei.
8. Die Kommission leistet während des gemeinsamen Vergabeverfahrens und der Erfüllung des resultierenden Vertrags Verwaltungshilfe.

Sie verfasst die notwendigen Unterlagen und die Verwaltungskorrespondenz im Namen der Vertragsparteien.

Sie führt bei den Arbeiten des Lenkungsausschusses und aller anderen in dieser Vereinbarung genannten Ausschüsse den Vorsitz. Sie verfasst ein Protokoll der Ausschusssitzungen.

Sie trifft geeignete Vorkehrungen für die Bearbeitung von Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vergabeverfahren oder dem resultierenden Vertrag.

## Artikel 13

### **Lenkungsausschuss für die gemeinsame Vergabe - Verfahren**

1. Muss im Rahmen dieser Vereinbarung ein Vorschlag der Kommission genehmigt werden, so bemühen sich die im Lenkungsausschuss vertretenen Mitgliedstaaten um Konsens.

Enthaltungen von Mitgliedstaaten stehen der Konsensbildung nicht im Wege.

Gelangen die im Lenkungsausschuss vertretenen Mitgliedstaaten zu keinem Konsens, so stimmen sie ab. Die Kommission entscheidet, wann abgestimmt wird, nimmt jedoch nicht an der Abstimmung teil.

Ein Vorschlag der Kommission gilt als vom Lenkungsausschuss genehmigt, wenn der Vorschlag einvernehmlich befürwortet wird oder wenn eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten ihn befürwortet.

Beteiligen sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union an der gemeinsamen Maßnahme, so gilt für die Ermittlung der qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten die Mehrheit gemäß Artikel 16 Absatz 4 oder 5 des Vertrags über die Europäische Union, je nach dem, welcher Absatz zum Zeitpunkt der Abstimmung in Kraft ist. Beteiligen sich nicht alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union an der gemeinsamen Maßnahme, so wird die qualifizierte Mehrheit der beteiligten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 238 Absatz 3 AEUV ermittelt.

Führen zwei aufeinanderfolgende Abstimmungen auf verschiedenen Sitzungen des Lenkungsausschusses zu einer Sperrminorität gegen den Vorschlag der Kommission, so gilt der Kommissionsvorschlag nach der zweiten Abstimmung als genehmigt, wenn er nicht mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt wurde.

Stimmt der Lenkungsausschuss dem Vorschlag der Kommission zu, so wird er von der Kommission verabschiedet. Will die Kommission einen geänderten Rechtsakt verabschieden, so holt sie dafür nach dem vorliegenden Absatz die Zustimmung des Lenkungsausschusses ein.

2. Muss der Lenkungsausschuss im Rahmen dieser Vereinbarung zu einem Vorschlag der Kommission Stellung nehmen, so bemühen sich die im Lenkungsausschuss vertretenen Mitgliedstaaten um Konsens.

Enthaltungen von Mitgliedstaaten stehen der Konsensbildung nicht im Wege.

Gelangen die Mitgliedstaaten im Lenkungsausschuss zu keinem Konsens, so stimmen sie ab. Die Kommission entscheidet, wann abgestimmt wird, nimmt jedoch nicht an der Abstimmung teil.



Der Lenkungsausschuss nimmt befürwortend Stellung, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten befürwortend abstimmt.

Liegt eine Stellungnahme des Lenkungsausschusses oder trotz der von der Kommission beantragten Abstimmung keine Stellungnahme vor, so kann die Kommission ihren Vorschlag verabschieden, wobei sie eine Stellungnahme soweit irgend möglich berücksichtigt. Die Stellungnahme ist für die Kommission nicht bindend.

3. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, kann die Kommission Vorschläge im Rahmen dieser Vereinbarung, die nach ihrer Annahme für die Mitgliedstaaten rechtsverbindlich wären, verabschieden, nachdem der Lenkungsausschuss gemäß Absatz 1 zugestimmt hat; Kommissionsvorschläge im Rahmen dieser Vereinbarung, die nach ihrer Annahme nicht rechtsverbindlich wären, kann die Kommission nach Stellungnahme des Ausschusses gemäß Absatz 2 verabschieden.
4. Auf Vorschlag der Kommission, dem der Lenkungsausschuss gemäß Absatz 1 zugestimmt hat, kann der Lenkungsausschuss die Kommission von der Verpflichtung befreien, für eine Angelegenheit im Rahmen dieser Vereinbarung seine Zustimmung oder Stellungnahme einzuholen.
5. Der Vorsitz legt dem Lenkungsausschuss einen Entwurf der von der Kommission anzunehmenden Rechtsakte vor, für die nach Maßgabe dieser Vereinbarung die Zustimmung oder Stellungnahme des Ausschusses erforderlich ist.
6. Der Lenkungsausschuss gibt sich auf Vorschlag der Kommission mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 14

#### **Vertragsverwaltungsausschuss - Verfahren**

1. Der Vertragsverwaltungsausschuss einigt sich mit dem Auftragnehmer nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung und in Einklang mit dem resultierenden Vertrag auf die ausführlichen Modalitäten der Berichterstattung an den Ausschuss. Diese Modalitäten können unter anderem die Häufigkeit des mündlichen oder schriftlichen Informationsaustausches zwischen dem Auftragnehmer und dem Ausschuss und die Umstände, unter denen zusätzliche Berichte erforderlich sind, betreffen.

Nach dieser Einigung kann vom Auftraggeber ohne Einschränkung verlangt werden, dass er

- (a) Fragen des Vertragsverwaltungsausschusses zum schriftlichen Bericht des Auftragnehmers beantwortet;
- (b) jede zusätzliche Auskunft erteilt oder Klarstellung liefert, die der Ausschuss für erforderlich hält.

2. Zu allen Angelegenheiten, die nach dem resultierenden Vertrag mit dem Auftragnehmer nicht dem Lenkungsausschuss oder der Kommission vorbehalten sind, kann der Vertragsverwaltungsausschuss auf Vorschlag der Kommission im Konsens oder mit einfacher Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten in diesem Ausschuss Beschlüsse fassen, ohne den Lenkungsausschuss hinzuzuziehen.
3. Die Vertreter der Mitgliedstaaten im Vertragsverwaltungsausschuss bemühen sich bei Beschlussfassungen zu Vorschlägen der Kommission um Konsens. Enthaltungen von Mitgliedstaaten stehen der Konsensbildung nicht im Wege.

Gelangt der Vertragsverwaltungsausschuss zu keinem Konsens, wird abgestimmt. Die Kommission entscheidet, wann abgestimmt wird, nimmt jedoch nicht an der Abstimmung teil.

Ein Beschluss wird nur angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Vertreter der im Vertragsverwaltungsausschuss anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten den Vorschlag der Kommission befürwortet. Wird auf zwei Sitzungen des Ausschusses keine einfache Mehrheit der im Ausschuss anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten erzielt, so wird der Vorschlag der Kommission in Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 dem Lenkungsausschuss unterbreitet.

4. Der Vertragsverwaltungsausschuss erstattet dem Lenkungsausschuss Bericht. Die Kommission schlägt dem Lenkungsausschuss die Häufigkeit der Berichterstattung zur Zustimmung gemäß Artikel 13 Absatz 1 vor.

Vom Vertragsverwaltungsausschuss kann ohne Einschränkung verlangt werden, dass er

- (a) Fragen des Lenkungsausschusses zu den schriftlichen oder mündlichen Berichten des Vertragsverwaltungsausschusses beantwortet;
  - (b) jede zusätzliche Auskunft erteilt oder Klarstellung liefert, die der Lenkungsausschuss für erforderlich hält.
5. Die Vertragsparteien können dem Vertragsverwaltungsausschuss über seinen Vorsitz Schwierigkeiten oder Unregelmäßigkeiten melden, die bei der Durchführung des resultierenden Vertrags festgestellt wurden.

Der Vertragsverwaltungsausschuss prüft die Lage und trifft geeignete Maßnahmen. Er berichtet dem Lenkungsausschuss darüber und spricht erforderlichenfalls geeignete Empfehlungen aus, über die der Lenkungsausschuss entscheidet.

6. Die Vertreter der Mitgliedstaaten im Vertragsverwaltungsausschuss bemühen sich bei ihren Empfehlungen zu Vorschlägen der Kommission um Konsens. Enthaltungen von Mitgliedstaaten stehen der Konsensbildung nicht im Wege.

Gelangt der Vertragsverwaltungsausschuss zu keinem Konsens, wird abgestimmt. Die Kommission entscheidet, wann abgestimmt wird, nimmt jedoch nicht an der Abstimmung teil.

Eine Empfehlung wird nur angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Vertreter der im Vertragsverwaltungsausschuss anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten den Vorschlag der Kommission befürwortet. Wird auf zwei Sitzungen des Ausschusses keine einfache Mehrheit der im Ausschuss anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten erzielt, so wird der Vorschlag der Kommission in Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 dem Lenkungsausschuss unterbreitet.

7. Der Vertragsverwaltungsausschuss gibt sich auf Vorschlag der Kommission mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.

## Artikel 15

### **Besondere Bestimmungen für die Öffnung der Teilnahmeanträge oder der Angebote**

1. Ein aus Bediensteten der Kommission bestehender Öffnungsausschuss öffnet die Teilnahmeanträge und Angebote in Einklang mit Artikel 98 Absatz 3 der Haushaltsordnung und Artikel 145 der Durchführungsbestimmungen.
2. Ein Mitgliedstaat kann die Kommission ersuchen, einen seiner Vertreter als Beobachter bei der Öffnung der Teilnahmeanträge oder der Angebote zuzulassen.
3. Die Beobachter nehmen weder an den Beratungen des Öffnungsausschusses teil, noch äußern sie ihre Meinung gegenüber Mitgliedern des Öffnungsausschusses.
4. Die Kommission stellt dem Lenkungsausschuss das in Artikel 145 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Durchführungsbestimmungen genannte schriftliche Protokoll über die Öffnung der Teilnahmeanträge oder Angebote zur Verfügung.

## Artikel 16

### **Organisation der Sitzungen**

1. Die Kommission beruft die Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Vertragsverwaltungsausschusses, des Öffnungsausschusses und der Bewertungsausschüsse ein.
2. Soweit machbar werden die Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Vertragsverwaltungsausschusses, des Öffnungsausschusses und der Bewertungsausschüsse mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin einberufen.
3. Unbeschadet des Artikels 32 werden Informationen oder Unterlagen, die für die in Absatz 1 genannten Sitzungen wichtig sind, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Lenkungsausschusses und des Vertragsverwaltungsausschusses, einschließlich etwaiger Beobachter in diesen beiden Ausschüssen, sowie den Mitgliedern des Öffnungsausschusses bzw. der Bewertungsausschüsse soweit machbar mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin übermittelt.
4. Die in Absatz 1 genannten Sitzungen finden in Brüssel (Belgien) in von der Kommission zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt.

5. Die Kommission erstattet keine Ausgaben für Fahrt oder Unterkunft oder andere Tagegelder für die von den Mitgliedstaaten benannten Teilnehmer an den in Absatz 1 genannten Sitzungen.

## Artikel 17

### **Inhalt von Ausschreibungsunterlagen**

Den Inhalt aller Ausschreibungsunterlagen legt die Kommission in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung und der Durchführungsbestimmungen nach Stellungnahme des Lenkungsausschusses gemäß Artikel 13 Absatz 2 fest.

Ungeachtet Unterabsatz 1, aber unbeschadet des Artikels 12 Absatz 1 nimmt die Kommission mit Zustimmung des Lenkungsausschusses gemäß Artikel 13 Absatz 1 Folgendes an:

- (a) die Leistungsbeschreibungen der Ausschreibungen, einschließlich etwaiger gesondert von den Zuschlagskriterien veröffentlichter Ausschluss- und Auswahlkriterien;
- (b) Beschreibungen im Fall des Verfahrens des wettbewerblichen Dialogs;
- (c) Musterverträge.

## Artikel 18

### **Bewertungsausschuss - Verfahren**

1. Wendet die Kommission Artikel 146 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Durchführungsbestimmungen an, so schlägt sie dem Lenkungsausschuss die genauen Modalitäten für die Anwendung des genannten Artikels zur Genehmigung gemäß Artikel 13 Absatz 1 vor.
2. Angebote werden in nichtdiskriminierender Weise bewertet. Unbeschadet des Absatzes 1 stützt sich die Bewertung auf die Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien in der in Artikel 16 Buchstabe a genannten Leistungsbeschreibung oder — im Falle des wettbewerblichen Dialogs — auf die Anforderungen in einer Beschreibung.

Unbeschadet des Artikels 146 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Durchführungsbestimmungen sind gemäß Absatz 3 Unterabsatz 3 desselben Artikels nur solche Teilnahmeanträge oder Angebote für die Bewertung anhand der Zuschlagskriterien zulässig, die den Anforderungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 des genannten Artikels entsprechen, die nicht aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen wurden und die den Auswahlkriterien genügen.

3. Der Bewertungsausschuss gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 unterhält ein schriftliches Protokoll seiner Bewertung gemäß Artikel 147 Absätze 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen, das einvernehmlich erstellt wird.

Wird die Bewertung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 in zwei Bewertungsausschüssen durchgeführt, kann das schriftliche Protokoll über die Bewertung anhand der Ausschluss- und Auswahlkriterien getrennt von dem schriftlichen Protokoll über die Bewertung anhand der Zuschlagskriterien verfasst werden.

## Artikel 19

### **Ausschluss von Bewerbern oder Bietern**

Gegebenenfalls kann die Kommission dem Lenkungsausschuss einen Vorschlag, nach dem gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 ein Bewerber oder Bieter in einer beliebigen Phase des gemeinsamen Vergabeverfahrens von der Teilnahme auszuschließen ist, zur Stellungnahme gemäß Artikel 13 Absatz 2 unterbreiten.

Die Kommission gibt die Gründe für den Ausschluss des Bewerbers oder Bieters an. Dem Kommissionsvorschlag ist das schriftliche Bewertungsprotokoll gemäß Artikel 18 Absatz 3 beigelegt.

## Artikel 20

### **Unterrichtung der Bewerber oder Bieter über den Ausschluss**

1. Die Kommission teilt jedem Bewerber oder Bieter, der gemäß Artikel 19 ausgeschlossen wurde, die Gründe für den Ausschluss von den weiteren Phasen des gemeinsamen Vergabeverfahrens mit.
2. Die Mitteilung erfolgt in Einklang mit Artikel 149 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 149 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Durchführungsbestimmungen. Diese Mitteilung erfolgt so bald wie möglich nach der Stellungnahme des Lenkungsausschusses.

## Artikel 21

### **Vergabe des resultierenden Vertrags**

1. Den Zuschlagsbeschluss erlässt die Kommission gemäß Artikel 100 Absatz 1 der Haushaltsordnung sowie Artikel 138 und Artikel 147 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen in ihrem Namen und im Namen der Mitgliedstaaten.
2. Bevor die Kommission einen Zuschlagsbeschluss erlässt, unterbreitet sie dem Lenkungsausschuss einen Vorschlag zusammen mit dem schriftlichen Bewertungsprotokoll gemäß Artikel 18 Absatz 3 zur Zustimmung gemäß Artikel 13 Absatz 1.

3. Kommt die Kommission den Empfehlungen der Bewertung gemäß Artikel 18 Absatz 3 nicht nach, so erörtert sie die Gründe für eine solche Abweichung in einem Vermerk zu dem Vorschlag, den sie dem Lenkungsausschuss unterbreiten.

#### Artikel 22

##### **Unterrichtung der Bieter und Bewerber über den Zuschlagsbeschluss**

Der Zuschlagsbeschluss wird in Einklang mit Artikel 149 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen allen abgelehnten Bietern oder Bewerbern zeitgleich mitgeteilt.

#### Artikel 23

##### **Besondere Bestimmungen für die Unterzeichnung des resultierenden Vertrags und Inkrafttreten**

1. Nachdem die Kommission den Zuschlagsbeschluss erlassen hat, unterzeichnet sie unbeschadet des Artikels 101 der Haushaltsordnung den resultierenden Vertrag in ihrem Namen und im Namen der Mitgliedstaaten.
2. Vor der Unterzeichnung stimmt der Lenkungsausschuss dem resultierenden Vertrag mit dem ausgewählten Bieter in Einklang mit Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu.
3. Für die Unterzeichnung des resultierenden Vertrags gelten die Vorschriften über die Stillhaltezeit in Artikel 158a der Durchführungsbestimmungen.
4. Der resultierende Vertrag tritt erst nach der Unterzeichnung durch den Auftragnehmer und die Kommission gemäß Absatz 1 in Kraft.
5. Änderungen des resultierenden Vertrags bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lenkungsausschusses gemäß Artikel 13 Absatz 1.

#### Artikel 24

##### **Besondere Bestimmungen für Kontakte mit Wirtschaftsteilnehmer, Bewerbern oder Bietern während des gemeinsamen Vergabeverfahrens**

1. Die Kommission ist die alleinige Stelle für Kontakte zwischen den Vertragsparteien und Wirtschaftsteilnehmern, Bewerbern, Bietern oder deren Vertretern in allen Angelegenheiten, die das gemeinsame Vergabeverfahren im Anschluss an das Inkrafttreten dieser Vereinbarung betreffen.

Die Kommission stellt Regeln für Kontakte mit Wirtschaftsteilnehmern und ihren Vertretern auf und veröffentlicht sie vor Einleitung des gemeinsamen Vergabeverfahrens auf ihrer Website.

Nach der Einleitung des gemeinsamen Vergabeverfahrens sind Kontakte zwischen Wirtschaftsteilnehmern, Bewerbern, Bietern oder deren Vertretern und der

Kommission ausnahmsweise unter den Bedingungen von Artikel 148 Absätze 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen zulässig.

2. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die Personen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung für ihn arbeiten und an die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein Wirtschaftsteilnehmer, ein Bewerber, ein Bieter oder deren Vertreter in einer Angelegenheit herantritt, die das gemeinsame Vergabeverfahren betrifft, diesen darauf hinweisen, dass gemäß Artikel 24 Absatz 1 dieser Vereinbarung die Kommission die einzige Kontaktstelle für Wirtschaftsteilnehmer, Bewerber, Bieter oder deren Vertreter ist, und ihn an die Kommission verweisen. Gleichzeitig teilen sie der Kommission die Einzelheiten des Herantretens und des Verweises mit.
3. Jeder Kontakt mit Wirtschaftsteilnehmern, Bewerbern, Bietern oder deren Vertretern gemäß den Absätzen 1 und 2, einschließlich des damit verbundenen Briefwechsels, wird ordnungsgemäß aufgezeichnet.

Die Kommission informiert den Lenkungsausschuss über solche Kontakte.

## Artikel 25

### **Verzicht und Annullierung**

1. Die Kommission kann gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Haushaltsordnung aus berechtigten und dargelegten Gründen vor der Zuschlagserteilung auf die Auftragsvergabe verzichten oder vor der Vertragsunterzeichnung das Vergabeverfahren annullieren.
2. Für die Anwendung von Artikel 101 der Haushaltsordnung wird in der Ausschreibung festgelegt, dass die Kommission bis zur Vergabe des resultierenden Vertrags auf die Auftragsvergabe verzichten oder bis zur Vertragsunterzeichnung das Vergabeverfahren annullieren kann, ohne dass die Bewerber oder Bieter Anspruch auf eine Entschädigung haben.
3. Bevor die Kommission eine Entscheidung gemäß Absatz 1 trifft, holt sie die Stellungnahme des Lenkungsausschusses gemäß Artikel 13 Absatz 2 zu der vorgeschlagenen Entscheidung ein.

Die Entscheidung der Kommission wird den Bewerbern oder Bietern zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Stellungnahme des Lenkungsausschusses mitgeteilt.

## Artikel 26

### **Besondere Bestimmungen für den Fall eines Verhandlungsverfahrens**

1. Wird die gemeinsame Vergabe im Wege eines Verhandlungsverfahrens durchgeführt, so gelten die Absätze 2 bis 8 für
  - (a) die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten zwecks Verhandlung;
  - (b) die Verhandlungen mit den Bietern oder ihren Vertretern;

(c) die Angebotsbewertung.

2. Bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* unterbreitet die Kommission dem Lenkungsausschuss den Entwurf einer Liste der in die engere Wahl kommenden Bewerber, die sie zu Verhandlungen einladen will, zur Zustimmung gemäß Artikel 13 Absatz 1, bevor sie Bewerber auffordert, Angebote zur Verhandlung abzugeben.
3. Nach der Zustimmung gemäß Absatz 2 lädt die Kommission im Namen aller Vertragsparteien die in die engere Wahl kommenden Bewerber zu Verhandlungen ein.
4. Bei Verhandlungsverfahren nach Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kann das Verhandlungsverfahren in mehreren Phasen abgewickelt werden, indem die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zuschlagskriterien verringert wird. In diesem Fall wird in der Leistungsbeschreibung angegeben, dass und wie diese Möglichkeit genutzt wird.

Wird auf die in Unterabsatz 1 genannte Möglichkeit zurückgegriffen, so unterbreitet die Kommission dem Lenkungsausschuss einen Vorschlag mit einer Liste von Bietern, die anhand der Zuschlagskriterien von der Teilnahme an weiteren Phasen des gemeinsamen Vergabeverfahrens auszuschließen sind, zur Zustimmung gemäß Artikel 13 Absatz 1.

Der in Unterabsatz 2 genannte Vorschlag der Kommission wird dem Lenkungsausschuss zusammen mit einem schriftlichen Protokoll über die Anwendung der Zuschlagskriterien zur Verringerung der Zahl der zur Verhandlung stehenden Angebote gemäß Unterabsatz 1 vorgelegt.

5. Nach der Zustimmung gemäß Absatz 4 teilt die Kommission jedem Bieter, der auf diesem Wege ausgeschlossen wurde, im Namen aller Vertragsparteien mit, warum er von den weiteren Phasen des gemeinsamen Vergabeverfahrens ausgeschlossen wurde.

Die Mitteilung erfolgt in Einklang mit Artikel 149 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen. Die Mitteilung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Stellungnahme des Lenkungsausschusses.

6. Die Verhandlungen führt ein Bewertungsausschuss gemäß Artikel 10 Absatz 1 mit den Bietern, die nicht gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder durch Anwendung der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Möglichkeit ausgeschlossen wurden.
7. Die Verhandlungen werden in Einklang mit Artikel 124 der Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage der in der Leistungsbeschreibung genannten Kriterien geführt.

Werden die Verhandlungen mündlich geführt, verfasst der jeweilige Bewertungsausschuss gemäß Absatz 6 ein schriftliches Protokoll. Das Protokoll wird



dem betreffenden Bieter unter Angabe einer Frist übermittelt, innerhalb der er Zusätze oder Berichtigungen vorschlagen kann. Bei jeder Zusammenkunft mit Bietern müssen Bewertungsausschüsse durch mindestens zwei Ausschussmitglieder vertreten sein, von denen eines von der Kommission ernannt und das andere von einem Mitgliedstaat vorgeschlagen wurde.

Die Verhandlungen befassen sich nicht mit der Auftragsbekanntmachung oder den in Artikel 130 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen genannten Ausschreibungsunterlagen.

8. Im Laufe der Verhandlungen kann der jeweilige Bewertungsausschuss gemäß Artikel 10 Absatz 1 die Bieter auffordern, ihre Angebote zu ändern, woraufhin die geänderten Angebote der Angebotsbewertung zugrunde gelegt werden.

## Artikel 27

### **Besondere Bestimmungen für den Fall eines wettbewerblichen Dialogs**

1. Wird die gemeinsame Vergabe im Wege eines Verfahrens des wettbewerblichen Dialogs durchgeführt, so gelten die Absätze 2 bis 8 für die Dialoge mit Bewerbern und deren Vertretern, die nicht gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 durch Anwendung der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Möglichkeit ausgeschlossen wurden.
2. Die Dialoge führen die Bewertungsausschüsse gemäß Artikel 10 Absatz 1 in Einklang mit Artikel 125b der Durchführungsbestimmungen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Bewertungsausschüsse führen schriftlich ein Protokoll der Dialoge. Das Protokoll wird dem betreffenden Bewerber unter Angabe einer Frist übermittelt, innerhalb der er Zusätze oder Berichtigungen vorschlagen kann. Außerdem verfassen die Bewertungsausschüsse einen Bericht über die allgemeine Bewertung der Dialogergebnisse und etwaige Empfehlungen, insbesondere dazu, ob die Dialoge abzuschließen sind oder nicht.

Die Dialoge befassen sich nicht mit der in Artikel 125b der Durchführungsbestimmungen genannten Auftragsbekanntmachung oder Beschreibung.

3. Die Dialoge können in konsekutiven Phasen abgewickelt werden, um die Zahl der zu erörternden Lösungen anhand der in der Beschreibung zur Auftragsbekanntmachung angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In diesem Fall wird in der Beschreibung angegeben, dass und wie diese Möglichkeit genutzt wird.

Wird auf die in Unterabsatz 1 genannte Möglichkeit zurückgegriffen, so unterbreitet die Kommission dem Lenkungsausschuss einen Vorschlag mit einer Liste von Bewerbern, die anhand der Kriterien in der Beschreibung von der Teilnahme an weiteren Phasen des gemeinsamen Vergabeverfahrens auszuschließen sind, zur Zustimmung gemäß Artikel 13 Absatz 1.

Der in Unterabsatz 2 genannte Vorschlag der Kommission wird dem Lenkungsausschuss zusammen mit einem schriftlichen Protokoll über die Anwendung der Kriterien in der Beschreibung zur Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen gemäß Unterabsatz 1 vorgelegt.

4. Nachdem der Lenkungsausschuss der Liste der Bewerber, die anhand der Kriterien in der Beschreibung von der Teilnahme an weiteren Phasen des gemeinsamen Vergabeverfahrens ausgeschlossen werden, gemäß Artikel 13 Absatz 1 zugestimmt hat, teilt die Kommission jedem auf diesem Wege ausgeschlossenen Bewerber im Namen aller Vertragsparteien mit, warum er von den weiteren Phasen des gemeinsamen Vergabeverfahrens ausgeschlossen wurde.

Die Mitteilung erfolgt in Einklang mit Artikel 149 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen. Die Mitteilung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Stellungnahme des Lenkungsausschusses.

5. Vor Abschluss der Dialoge unterbreitet die Kommission dem Lenkungsausschuss zur Zustimmung gemäß Artikel 13 Absatz 1 einen Vorschlag für eine Mitteilung an die Bewerber, mit der diese über den Abschluss des Dialogs in Kenntnis gesetzt und aufgefordert werden, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot abzugeben.
6. Nachdem der Lenkungsausschuss dem Vorschlag der Kommission zugestimmt hat, teilt die Kommission im Namen der Vertragsparteien jedem Teilnehmer an den Dialogen, der nicht gemäß Absatz 4 ausgeschlossen wurde, den Abschluss der Dialogphase mit und fordert ihn auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen sein endgültiges Angebot abzugeben.

Die Mitteilung erfolgt in Einklang mit Artikel 100 Absatz 2 der Haushaltsordnung und Artikel 149 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen. Die Mitteilung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Stellungnahme des Lenkungsausschusses.

7. Die abgegebenen Angebote werden von den in Absatz 2 genannten Bewertungsausschüssen in Einklang mit Artikel 125b Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen bewertet.

#### Titel IV

### **BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEARBEITUNG VON INFORMATIONEN ODER UNTERLAGEN**

#### Artikel 28

##### **Austausch von Informationen und Unterlagen**

Die Vertragsparteien tauschen die Informationen oder Unterlagen aus, die erforderlich sind, damit jeder seine jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung wahrnehmen kann.

## Artikel 29

### **Berufsgeheimnis**

1. Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werden, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit keine Informationen preisgeben, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 339 AEUV fallen.
2. Unbeschadet des Artikels 31 Absatz 2 werden Informationen oder Unterlagen, die unter das Berufsgeheimnis fallen und die von den Vertragsparteien im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeitet werden, nach dem Grundsatz „Einsichtnahme erforderlich“ nur an Personen weitergegeben, die im Rahmen dieser Vereinbarung tätig sind.

Die Geheimhaltungspflicht entfällt, sobald die in Absatz 1 genannten Informationen oder Unterlagen rechtmäßig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden.

3. Es ist Sache jeder Vertragspartei sicherzustellen, dass Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung für die Vertragspartei tätig sind, rechtlich gebunden sind, die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 während ihres Beschäftigungsverhältnisses und nach dessen Beendigung einzuhalten.
4. Sind Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung tätig sind, keine Bediensteten einer Vertragspartei, schließt die Vertragspartei, für die sie arbeiten, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 1 einen Vertrag mit dem betreffenden Arbeitgeber, mit dem dieser seinen Beschäftigten die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 auferlegt.

## Artikel 30

### **Interessenkonflikte**

1. Es ist Sache jeder Vertragspartei sicherzustellen, dass Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung für die jeweilige Vertragspartei tätig sind, sich nicht in einer Lage befinden, aus der während ihrer beruflichen Tätigkeit ein Interessenkonflikt erwachsen oder die auf andere Weise die Unparteilichkeit oder die Objektivität ihrer Arbeit im Rahmen dieser Vereinbarung gefährden könnte.
2. Sind Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung tätig sind, keine Bediensteten einer Vertragspartei, schließt die Vertragspartei, für die sie arbeiten, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 1 einen Vertrag mit dem betreffenden Arbeitgeber, mit dem der Arbeitgeber seinen Beschäftigten die Verpflichtungen von Absatz 1 auferlegt.

## Artikel 31

### **Nutzung von Informationen und Unterlagen**

1. Die Vertragsparteien nutzen Informationen oder Unterlagen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeiten, zu keinen anderen Zwecken als denen der Vereinbarung.

2. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung hindert eine Vertragspartei an der Beachtung des für sie geltenden EU- oder einzelstaatlichen Rechts in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Unterlagen, den Schutz personenbezogener Daten oder den Schutz geheimer Informationen.
3. Soweit nach geltendem EU- oder einzelstaatlichem Recht möglich, konsultiert eine Vertragspartei, die eine im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeitete Information oder Unterlage offenlegen möchte, den Urheber der Information oder Unterlage rechtzeitig vor einer solchen Offenlegung schriftlich und trägt der Meinung des Urhebers weitgehend Rechnung.
4. Ist eine vorherige Konsultation gemäß Unterabsatz 1 nicht möglich, so informiert die Vertragspartei dennoch den Urheber unverzüglich über die Offenlegung sowie über deren sachliche und rechtliche Umstände.
5. Es ist Sache jeder Vertragspartei sicherzustellen, dass Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung für die Vertragspartei tätig sind, rechtlich gebunden sind, die Verpflichtungen der Absätze 1 und 3 während ihres Beschäftigungsverhältnisses und nach dessen Beendigung einzuhalten.
6. Sind Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung tätig sind, keine Bediensteten einer Vertragspartei, schließt die Vertragspartei, für die sie arbeiten, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 1 einen Vertrag mit dem betreffenden Arbeitgeber, mit dem dieser seinen Beschäftigten die Verpflichtungen der Absätze 1 und 3 auferlegt.

## Artikel 32

### **Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeiteten Informationen oder Unterlagen**

1. Die Kommission schlägt besondere Vorschriften für die Bearbeitung von Informationen oder Unterlagen im Rahmen dieser Vereinbarung sowie Sicherheitsmaßnahmen vor, die für die Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Vertragsverwaltungs Ausschusses sowie des Öffnungsausschusses und der Bewertungsausschüsse gelten.
2. Die Vorschriften für die Bearbeitung von Informationen oder Unterlagen, die im Lenkungsausschuss oder im Vertragsverwaltungs Ausschuss bearbeitet werden, und die Sicherheitsmaßnahmen, die für die Sitzungen des Lenkungsausschusses und des Vertragsverwaltungs Ausschusses gelten, werden als Teil der Geschäftsordnung dieser Ausschüsse auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen.
3. Bevor die Kommission die Vorschriften für die Bearbeitung von Informationen oder Unterlagen, die im Öffnungsausschuss oder in den Bewertungsausschüssen bearbeitet werden, und die Sicherheitsmaßnahmen erlässt, die für die Sitzungen des Öffnungsausschusses oder der Bewertungsausschüsse gelten, einschließlich eines Verhaltenskodex für Bewerber, legt sie diese dem Lenkungsausschuss zur Zustimmung gemäß Artikel 13 Absatz 1 vor.

4. Jedes Mitglied eines Bewertungsausschusses gemäß Artikel 10 Absatz 1 unterzeichnet gemäß Artikel 10 Absatz 5 die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und über die Verpflichtung zur Geheimhaltung in Anhang I.

Die Kommission kann außerdem jedes Bewertungsausschussmitglied auffordern, einen Verhaltenskodex für Bewerber gemäß Absatz 3 zu unterzeichnen.

5. Die Kommission kann aufgrund der erworbenen Erfahrung Änderungen der Anhänge vorschlagen. Solche Änderungen treten unverzüglich nach der Zustimmung des Lenkungsausschusses für die gemeinsame Vergabe gemäß Artikel 13 Absatz 1 in Kraft.

## Artikel 33

### **Einhaltung der Vorschriften**

1. Jede Vertragspartei ist gegenüber den übrigen Vertragsparteien verpflichtet, die Beachtung dieses Titels sicherzustellen und jeden Schaden zu ersetzen, der im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschriften verursacht wird.
2. Jede Vertragspartei trifft nach Maßgabe der für sie geltenden Regeln oder Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen, um
  - (a) die Offenlegung von Informationen oder Unterlagen, die unter das Berufsgeheimnis fallen und im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeitet werden, an Unbefugte zu verhindern und aufzudecken;
  - (b) die Vorschriften für die Bearbeitung von Informationen oder Unterlagen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, im Rahmen dieser Vereinbarung zu beachten;
  - (c) Interessenkonflikte, die sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben können, zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.
3. Jede Vertragspartei teilt dem Lenkungsausschuss über seinen Vorsitz jeden Verstoß gegen diesen Titel oder jeden Verlust oder jede unsachgemäße Bearbeitung geschützter Informationen oder Unterlagen gemäß diesem Titel unverzüglich mit, sobald sie von dem Verstoß, dem Verlust oder der unsachgemäßen Bearbeitung erfährt.

Steht fest oder besteht Grund zu der Annahme, dass die Informationen oder Unterlagen, die unter das Berufsgeheimnis fallen und im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeitet wurden, verloren oder unsachgemäß bearbeitet wurden, so untersucht die betreffende Vertragspartei unverzüglich in Einklang mit den für sie geltenden Regeln oder Rechtsvorschriften den Verstoß oder den Verlust oder die unsachgemäße Bearbeitung der Informationen oder Unterlagen. Sie erstattet dem Lenkungsausschuss über die Ergebnisse ihrer Untersuchung Bericht.

Unbeschadet der für sie geltenden Regeln oder Rechtsvorschriften arbeiten die Vertragsparteien bei der Untersuchung eines Verstoßes gegen diesen Titel oder eines

Verlusts oder einer unsachgemäßen Bearbeitung geschützter Informationen oder Unterlagen gemäß diesem Titel zusammen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 5 erarbeiten die Vertragsparteien gemeinsam geeignete Lösungen für die Beseitigung, Behebung oder Abmilderung der Auswirkungen eines Verstoßes gegen diesen Titel.

Es bleibt Sache jeder Vertragspartei, nach Konsultation des Lenkungsausschusses die Auswirkungen eines Verstoßes gegen diesen Titel nach diesem Absatz zu beseitigen, zu beheben oder abzumildern.

## Title V

### **BESTIMMUNGEN FÜR NICHTBETEILIGTE MITGLIEDSTAATEN**

#### Artikel 34

#### **Austausch von Informationen oder Unterlagen mit nichtbeteiligten Mitgliedstaaten**

Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses und des Vertragsverwaltungs Ausschusses tauscht die Kommission mit nichtbeteiligten Mitgliedstaaten Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vergabeverfahren und dem resultierenden Vertrag nach dem Grundsatz „Einsichtnahme erforderlich“ aus, sofern letztere Beobachterstatus gemäß Artikel 35 haben.

Ungeachtet Absatz 1 kann die Kommission nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses und des Vertragsverwaltungs Ausschusses Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vergabeverfahren und dem resultierenden Vertrag im Einzelfall, wenn dies für die Koordinierung mit diesen Mitgliedstaaten erforderlich ist, auch mit nichtbeteiligten Mitgliedstaaten ohne Beobachterstatus gemäß Artikel 35 austauschen.

#### Artikel 35

#### **Beobachterstatus**

1. Ein nichtbeteiligter Mitgliedstaat kann einen Vertreter bestellen, der als Beobachter an den Arbeiten des Lenkungsausschusses teilnimmt. Der Vertreter hat das Recht, nach der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses an dessen Sitzungen teilzunehmen, sofern
  - (a) der betreffende nichtbeteiligte Mitgliedstaat kein eigenes nationales Vergabeverfahren für die Bestellung einer Auktionsplattform gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Versteigerungsverordnung eingeleitet hat und
  - (b) die beteiligten Mitgliedstaaten und die Kommission das gemeinsame Vergabeverfahren für die Bestellung der gemeinsamen Auktionsplattform im Rahmen dieser Vereinbarung nicht eingeleitet haben.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Kommission im Einzelfall Vertreter von nichtbeteiligten Mitgliedstaaten zu einer Sitzung des Lenkungsausschusses einladen, wenn dies für die Koordinierung mit diesen Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Anhand der Angaben der Mitgliedstaaten stellt die Kommission eine Liste dieser Beobachter zusammen.

2. Ein nichtbeteiligter Mitgliedstaat kann einen Vertreter bestellen, der als Beobachter an den Arbeiten des Vertragsverwaltungsausschusses teilnimmt. Dieser Vertreter hat das Recht, nach der Geschäftsordnung des Vertragsverwaltungsausschusses an dessen Sitzungen teilzunehmen, sofern der nichtbeteiligte Mitgliedstaat die gemeinsamen Auktionsplattformen gemäß Artikel 30 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Versteigerungsverordnung nutzt.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Kommission im Einzelfall Vertreter von nichtbeteiligten Mitgliedstaaten zu einer Sitzung des Vertragsverwaltungsausschusses einladen, wenn dies für die Koordinierung mit diesen Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Anhand der Angaben der Mitgliedstaaten stellt die Kommission eine Liste dieser Beobachter zusammen.

## Artikel 36

### **Nutzung der gemeinsamen Auktionsplattformen durch nichtbeteiligte Mitgliedstaaten**

1. Nichtbeteiligte Mitgliedstaaten können für die in Artikel 30 Absatz 7 Unterabsatz 2 vorgesehenen Zwecke die Dienstleistungen der gemeinsamen Auktionsplattformen in Anspruch nehmen, sofern
  - (a) mit den gemeinsamen Auktionsplattformen ein Vertrag geschlossen wird, der dem aus der gemeinsamen Vergabe im Rahmen dieser Vereinbarung resultierenden Vertrag entspricht;
  - (b) ihr Auktionator die in Artikel 22 Absatz 3 der Versteigerungsverordnung genannten Vereinbarungen mit den gemeinsamen Auktionsplattformen trifft und durchführt.
2. Wenn nichtbeteiligte Mitgliedstaaten die gemeinsamen Auktionsplattformen gemäß Artikel 30 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Versteigerungsverordnung nutzen, fügen sie die Menge ihrer Zertifikate den Zertifikaten der beteiligten Mitgliedstaaten hinzu und versteigern sie im Einklang mit dem Auktionskalender gemäß Kapitel III der Versteigerungsverordnung.

## Artikel 37

### **Beitritt von nichtbeteiligten Mitgliedstaaten zu der gemeinsamen Maßnahme im Rahmen dieser Vereinbarung**

1. Ein nichtbeteiligter Mitgliedstaat kann gemäß Artikel 30 Absatz 8 der Versteigerungsverordnung der gemeinsamen Maßnahme, um die es in dieser Vereinbarung geht, durch Unterzeichnung eines Beitrittsabkommens beitreten, das die Form einer Änderung dieser Vereinbarung annehmen kann und die Bedingungen enthält, unter denen der betreffende Mitgliedstaat der Vereinbarung beitreten kann. Das Inkrafttreten des Beitrittsabkommens und der Übergang von beitretem zu beteiligtem Mitgliedstaat sind in dem Abkommen geregelt.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Lenkungsausschusses ermächtigen alle übrigen Mitgliedstaaten die Kommission, in ihrem Namen solche Beitrittsabkommen mit nichtbeteiligten Mitgliedstaaten zu unterzeichnen.

## Artikel 38

### **Andere Artikel, die für nichtbeteiligte Mitgliedstaaten gelten**

Unbeschadet dieses Titels gelten die Artikel 1 bis 4, Artikel 12, Artikel 14 Absatz 5, die Artikel 15 und 16, Artikel 24, Artikel 28 bis 33, Artikel 41 bis 40, Artikel 46 und 47, Artikel 48 und 49, Artikel 51 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 52 und 53 für nichtbeteiligte Mitgliedstaaten.

Unbeschadet dieses Titels gilt Artikel 45 ebenfalls für nichtbeteiligte Mitgliedstaaten. Der letzte Satz in Artikel 45 Absatz 3 Unterabsatz 2 gilt jedoch lediglich für die nichtbeteiligten Mitgliedstaaten, die Beobachterstatus haben oder denen gemäß Artikel 34 Absatz 2 Informationen oder Unterlagen übermittelt wurden.

Unbeschadet dieses Titels gilt Artikel 48 ebenfalls für nichtbeteiligte Mitgliedstaaten. Änderungen von Artikel 1 Absatz 6 und dieses Titels sowie der Anhänge II und III, die nichtbeteiligte Mitgliedstaaten betreffen, müssen allerdings von diesen Mitgliedstaaten einstimmig genehmigt werden.

Unbeschadet dieses Titels gilt Artikel 52 ebenfalls für nichtbeteiligte Mitgliedstaaten. Verweise darin auf Artikel 51 Absatz 4 sind jedoch als Verweise auf Artikel 40 zu verstehen.

## Artikel 39

### **Kosten**

Sieht der Vertrag mit dem Auftragnehmer Zahlungsbedingungen und Preise vor, die gemäß Artikel 36 Absatz 1 nichtbeteiligte Mitgliedstaaten betreffen, so erhalten diese Mitgliedstaaten vor Genehmigung eines gemäß Artikel 16 Absatz 2 vorgelegten Kommissionsvorschlags die Gelegenheit, sich gegenüber den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission zu äußern.



## Artikel 40

### **Inkrafttreten für nichtbeteiligte Mitgliedstaaten**

Diese Vereinbarung tritt für jeden nichtbeteiligten Mitgliedstaat 14 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Kommission von dem betreffenden nichtbeteiligten Mitgliedstaat eine unterzeichnete Ausfertigung erhalten und eine Ausfertigung unterzeichnet hat und an dem der nichtbeteiligte Mitgliedstaat der Kommission die Bestätigung des Abschlusses der innerstaatlichen Verfahren für die Genehmigung dieser Vereinbarung oder der Erübrigung solcher Verfahren gemäß Anhang II übermittelt hat.

## Titel VI

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## Artikel 41

### **Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit**

Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union gilt für die Durchführung dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung oder in ihrem Rahmen getroffenen Maßnahmen ergeben. Sie treffen keine Maßnahme, die die Verwirklichung der Ziele der EHS-Richtlinie, einer gemäß Artikel 19 Absatz 3 dieser Richtlinie erlassenen Verordnung, der Registerverordnung, der Versteigerungsverordnung oder dieser Vereinbarung gefährden könnte.

## Artikel 42

### **Folgen bei Nichtbeachtung der Vorschriften**

1. Wenn eine Vertragspartei diese Vereinbarung nicht beachtet, bemühen sich die Vertragsparteien nach Kräften, im Lenkungsausschuss rasch und gemeinsam zu ermitteln, wie schnellstmöglich Abhilfe geschaffen werden kann.
2. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung setzen sich die betreffenden Parteien nach Kräften für eine direkte Beilegung ein.

Sollte diese nicht möglich sein, so kann jede Partei der Meinungsverschiedenheit den Lenkungsausschuss mit der Angelegenheit befassen, dessen Mitglieder sich als Vertreter der Vertragsparteien nach Kräften bemühen, die Angelegenheit durch Schlichtung zwischen den betreffenden Parteien beizulegen.

3. Führen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Lenkungsausschusses gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht zur Befolgung der Vorschriften oder Beilegung der Meinungsverschiedenheit, so kann der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 43 angerufen werden.

## Artikel 43

### **Für Meinungsverschiedenheiten zuständiges Gericht**

1. Den Gerichtshof der Europäischen Union („Gerichtshof“) anrufen wegen Nichtbeachtung dieser Vereinbarung oder wegen einer Meinungsverschiedenheit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung kann bzw. können, wenn die Angelegenheit im Lenkungsausschuss gemäß Artikel 42 Absatz 3 nicht gelöst werden konnte,
  - (a) gemäß Artikel 272 AEUV die Kommission oder der/die betreffende(n) Mitgliedstaat(en), wenn die ungelöste Angelegenheit zwischen der Kommission und einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu klären ist;
  - (b) gemäß Artikel 273 AEUV ein oder mehrere Mitgliedstaaten gegen einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten, wenn die ungelöste Angelegenheit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten zu klären ist.
2. Der Gerichtshof ist ausschließlich zuständig, über eine Nichtbeachtung dieser Vereinbarung oder eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung zu entscheiden.
3. Der Gerichtshof kann in Fällen, in denen er nach Maßgabe dieses Artikels angerufen wird, jede ihm geeignet erscheinende Lösung vorgeben.

## Artikel 44

### **Geltendes Recht und Abtrennbarkeit von Vertragsbestimmungen**

1. Angelegenheiten oder Streitigkeiten, die sich innerhalb des Gegenstands dieser Vereinbarung ergeben, werden nach geltendem EU-Recht, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung und, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen geregelt, die den Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
2. Das geltende Recht für einen resultierenden Vertrag im Rahmen dieser Vereinbarung und das für Streitigkeiten im Rahmen dieses Vertrags zuständige Gericht werden in dem resultierenden Vertrag mit dem Auftragnehmer festgelegt.
3. Werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nach geltendem Recht ganz oder zum Teil nichtig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, so werden die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung durch diese Nichtigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit weder beeinträchtigt noch eingeschränkt. Die ganz oder zum Teil nichtigen Bestimmungen werden nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ausgelegt.

## Artikel 45

### **Außervertragliche Haftung und Schadenersatz bei Schadenersatzklagen**

1. Unbeschadet der Artikel 43 und 44 ersetzt jeder Mitgliedstaat nach Maßgabe des EU-Rechts Dritten, anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission jeden außervertraglichen Schaden im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, den die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder Personen verursachen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung für diese Behörden tätig sind.

Die außervertragliche Haftung der Kommission im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird durch Artikel 340 Absatz 2 AEUV geregelt.

2. Muss die Kommission einem Dritten oder einem Mitgliedstaat einen außervertraglichen Schaden ersetzen, den ein oder mehrere Mitgliedstaaten ganz oder zum Teil im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verursacht haben, und können die betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt werden, so kommen die betreffenden Mitgliedstaaten unbeschadet der Artikel 43 und 44 gegenüber der Kommission vollständig für die Schadenersatzkosten einschließlich gegebenenfalls damit verbundener Gerichtskosten auf.
3. Muss die Kommission einem Dritten oder einem Mitgliedstaat einen außervertraglichen Schaden ersetzen, den ein oder mehrere Mitgliedstaaten ganz oder zum Teil im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verursacht haben, und können die betreffenden Mitgliedstaaten nicht ermittelt werden, so kommen alle EU-Mitgliedstaaten unbeschadet der Artikel 43 und 44 gegenüber der Kommission vollständig für die Kosten des Ersatzes eines Schadens, den die Kommission nicht verursacht hat, einschließlich gegebenenfalls damit verbundener Gerichtskosten auf.

Der Anteil jedes Mitgliedstaats an dem der Kommission geschuldeten Gesamtbetrag entspricht seinem Anteil an der Gesamtmenge Zertifikate, die in dem Jahr versteigert wurde, in dem der Schaden verursacht wurde. Ein Mitgliedstaat wird aus der Berechnung ausgeklammert, wenn er nachweisen kann, dass er den Schaden noch nicht einmal zum Teil mitverursacht haben konnte. Kein Mitgliedstaat wird jedoch ausschließlich deswegen aus der Berechnung ausgeklammert, weil er nicht an der Entscheidung des Lenkungsausschusses beteiligt war, den Kommissionsvorschlag, der nach seiner Annahme durch die Kommission den Schaden verursacht hat, zu genehmigen oder zu befürworten, da er auf der betreffenden Sitzung nicht anwesend oder nicht vertreten war, an der Abstimmung nicht teilnahm oder sich enthielt oder gegen den Kommissionsvorschlag gestimmt hat.

4. Muss die Kommission einem Dritten oder einem Mitgliedstaat einen außervertraglichen Schaden ersetzen, der im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ganz oder zum Teil von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder von der Kommission verursacht wurde, aber weder die betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt werden können, noch festgestellt werden kann, welchen Schaden die Kommission verursacht hat, so übernimmt die Kommission unbeschadet der Artikel 43 und 44 einen Teil in Höhe von  $1/(n + 1)$  des Gesamtschadens, während die Mitgliedstaaten die restlichen  $n$  Teile übernehmen;  $n$  ist dabei die Anzahl der EU-Mitgliedstaaten, die nicht gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 aus der Berechnung ausgeklammert sind.

Der Anteil jedes Mitgliedstaats an dem der Kommission geschuldeten Gesamtbetrag wird gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 berechnet.

5. Unbeschadet der Artikel 43 und 44 ist nur die Kommission, nicht die Mitgliedstaaten, für den Ersatz eines außervertraglichen Schadens verantwortlich, der einem Dritten oder einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung durch einen Rechtsakt entsteht, den die Kommission ohne vorherige Zustimmung oder befürwortende Stellungnahme des Lenkungsausschusses gemäß dieser Vereinbarung erlassen hat, es sei denn, die Kommission ist gemäß Artikel 13 Absatz 4 von der Verpflichtung befreit, eine solche Zustimmung oder Stellungnahme einzuholen.
6. Dieser Artikel gilt nicht für die vertragliche Haftung im Rahmen des resultierenden Vertrags.

#### Artikel 46

### **Zahlungsbedingungen und Preise**

1. Die Vertragsparteien beachten alle Preise und Zahlungsbedingungen in
  - (a) der Beschreibung zur Auftragsbekanntmachung im Falle eines Verfahrens des wettbewerblichen Dialogs für an dem Dialog Beteiligte;
  - (b) dem resultierenden Vertrag mit dem Auftragnehmer nach dessen Unterzeichnung durch die Kommission.
2. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Zahlungsbedingungen und Preis sind mit Artikel 52 Absatz 2 der Versteigerungsverordnung vereinbar.

#### Artikel 47

### **Präambel und Anhänge**

Diese Vereinbarung wird im Lichte ihrer Präambel und des EU-Rechts ausgelegt, insbesondere der EHS-Richtlinie, der Versteigerungsverordnung, der Registerverordnung, der Haushaltsordnung und der Durchführungsbestimmungen. Die Anhänge dieser Vereinbarung sind Bestandteil der Vereinbarung.

#### Artikel 48

### **Änderungen**

Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vorschlagen. Die Änderungsvorschläge sind dem Lenkungsausschuss schriftlich über seinen Vorsitz zu unterbreiten.

Unbeschadet Artikel 4 Absatz 6 tritt eine Änderung dieser Vereinbarung nach einstimmiger Genehmigung durch die Mitglieder des Lenkungsausschusses in Kraft und

wird unter den in der Änderung vorgesehenen Bedingungen und ab dem dort genannten Zeitpunkt Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Kommission kann allerdings aufgrund der erworbenen Erfahrung Änderungen der Anhänge vorschlagen. Solche Änderungen treten unverzüglich nach der Zustimmung des Lenkungsausschusses für die gemeinsame Vergabe gemäß Artikel 13 Absatz 1 in Kraft.

Ist eine Änderung dieser Vereinbarung in einem Abkommen vorgesehen, das die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 6 dieser Vereinbarung in ihrem Namen und im Namen der Mitgliedstaaten unterzeichnet, tritt diese Änderung unter den Bedingungen und ab dem Zeitpunkt in Kraft, wie sie in dem gemäß Artikel 4 Absatz 6 unterzeichneten Abkommen vorgesehen sind, und wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

## Artikel 49

### **Laufzeit und Kündigung**

1. Diese Vereinbarung gilt so lange, wie die Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder 2 der Versteigerungsverordnung in Kraft sind, und bis sie entweder gemäß Absatz 2 durch eine andere Vereinbarung ersetzt oder gemäß Absatz 3 beendet wird.
2. Auf Antrag einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten im Lenkungsausschuss kann die Kommission nach Maßgabe geltender Bestimmungen der Versteigerungs- oder der Registerverordnung einen Vorschlag für die Ersetzung dieser Vereinbarung durch eine andere oder für die Beendigung dieser Vereinbarung ausarbeiten. Der Vorschlag der Kommission wird gegebenenfalls von einem umfassenden Plan für einen geregelten Übergang zu einem anderen System und für die Fortsetzung der Versteigerungen in der Zwischenzeit begleitet.

Vorbehaltlich Artikel 52 Absatz 2 wird die qualifizierte Mehrheit gemäß Absatz 1 in Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 5 ermittelt.

3. Diese Vereinbarung wird nur mit der einstimmigen, schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien beendet.

## Artikel 50

### **Kommunikation**

Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich auf dem Übermittlungsweg an die Adressaten und Kontaktadressen gesandt werden, der in der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses oder des Vertragsverwaltungsausschusses festgelegt wurde.

## Artikel 51

### **Unterzeichnung und Inkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung wird in gleichermaßen verbindlichen Sprachfassungen in den Amtssprachen der Europäischen Union erstellt und ausgeführt. Eine Liste der

Sprachfassungen wird vor der Unterzeichnung von den Vertragsparteien erstellt und dieser Vereinbarung als Anhang IV angefügt.

2. Die Vertragsparteien unterzeichnen eine oder mehrere Ausfertigungen jeder Sprachfassung dieser Vereinbarung. Die Unterschriften auf verschiedenen Ausfertigungen einer Sprachfassung haben dieselbe Rechtskraft wie die Unterschriften auf einer einzigen Ausfertigung dieser Vereinbarung.
3. Die Kommission fungiert als Verwahrerin aller unterzeichneten Fassungen. Sie stellt jedem Mitgliedstaat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nachdem sie die unterzeichneten Ausfertigungen dieser Vereinbarung von allen Mitgliedstaaten erhalten hat, eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie dieser Vereinbarung zur Verfügung.
4. Diese Vereinbarung tritt 14 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Kommission von jedem Mitgliedstaat eine unterzeichnete Ausfertigung in jeder verfügbaren Sprachfassung erhalten und eine Ausfertigung in denselben Sprachfassungen unterzeichnet hat und an dem der neunte Mitgliedstaat der Kommission die Bestätigung des Abschlusses der innerstaatlichen Verfahren für die Genehmigung dieser Vereinbarung oder der Erübrigung solcher Verfahren gemäß Anhang II übermittelt hat.
5. Für den zehnten und jeden folgenden Mitgliedstaat, der die in Absatz 4 genannte Bestätigung übermittelt, beginnt die bindende Wirkung aller Rechtsakte, die die Kommission im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach deren Inkrafttreten gemäß Absatz 4 erlassen hat, 14 Tage nach Übermittlung der Bestätigung.

## Artikel 52

### **Übergangsmaßnahmen**

Mitgliedstaaten, die der Kommission nicht gemäß Artikel 51 Absatz 4 mitgeteilt haben, dass diese Vereinbarung für sie in Kraft getreten ist, können als Beobachter an den Arbeiten des Lenkungsausschusses teilnehmen, sofern sie die Einwilligung zur Teilnahme an den Arbeiten des Lenkungsausschusses als Beobachter gemäß Anhang III unterzeichnen.

Mitgliedstaaten, die der Kommission nicht die in Artikel 51 Absatz 4 genannte Bestätigung übermittelt haben, werden für die Erzielung eines Konsenses, einer qualifizierten oder einer einfachen Mehrheit im Rahmen dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt.

## Artikel 53

### **Veröffentlichung**

Diese Vereinbarung und etwaige Änderungen werden in allen Amtssprachen der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterzeichnet.

Unterzeichnet in Brüssel am [Datum] 2011, in [Ort] am [Datum] 2011 usw.:

- 1) Für die Europäische Kommission: \_\_\_\_\_  
Jos Delbeke, Generaldirektor der Generaldirektion Klimapolitik,
- 2) [einfügen].

# ANHÄNGE

## Anhang I

### **Erklärung der Bewerber über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und über die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Artikel 32 Absatz 4**

Bezeichnung des Auftrags:

.....

Referenz:

(Ausschreibung Nr.):

.....

Hiermit erkläre ich (Name) ....., dass ich für den bezeichneten öffentlichen Auftrag [zum Mitglied des Bewertungsausschusses bestellt] [mit der Bewertung der Ausschluss- und Auswahlkriterien und/oder der Zuschlagskriterien betraut] wurde und mir die nachstehend wiedergegebenen Bestimmungen des Artikels 52 der Haushaltsordnung bekannt sind:

*„Den Finanzakteuren und allen Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug, Finanzmanagement, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, ist jede Handlung untersagt, durch die eigene Interessen mit denen der Gemeinschaften in Konflikt geraten könnten. Tritt dieser Fall ein, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und die zuständige Stelle zu befassen.*

*Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus familiären oder gefühlsmäßigen Gründen, aus Gründen der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“*

Hiermit erkläre ich, dass meines Wissens zwischen mir und den Wirtschaftsteilnehmern, die für diesen Auftrag [einen Antrag auf Teilnahme gestellt] [ein Angebot eingereicht] haben, einschließlich der Personen oder Mitglieder einer Bietergemeinschaft und der vorgeschlagenen Unterauftragnehmer, kein Interessenkonflikt besteht.

Für den Fall, dass sich im Verlauf der Bewertung ein Interessenkonflikt herausstellen sollte, verpflichte ich mich, dies sofort mitzuteilen und mein Amt in diesem Ausschuss niederzulegen.

Ferner verpflichte ich mich zur Wahrung strikter Vertraulichkeit. Ich werde weder vertrauliche Informationen, von denen ich in Ausübung meines Amtes Kenntnis erhalte, noch Informationen zu den im Rahmen der Bewertung geäußerten Meinungen außerhalb des Ausschusses mitteilen. Außerdem werde ich mir bekannt gemachte Informationen nicht in missbräuchlicher Weise verwenden.



[Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex für Bewerber der Kommission zu beachten, dessen Kopie mir vorliegt.]

Unterschrift: .....

## **Anhang II**

### **Bestätigung des Abschlusses der innerstaatlichen Verfahren zur Genehmigung dieser Vereinbarung oder der Erübrigung solcher Verfahren gemäß Artikel 40 oder Artikel 51 Absatz 4**

**[Briefkopf der Behörde, die einen Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Vereinbarung vertritt]**

Europäische Kommission  
Generaldirektor  
Generaldirektion Klimapolitik  
[Anschrift]  
Telefax: [xxx]

### **Bestätigung des Abschlusses der innerstaatlichen Verfahren für die Genehmigung der Vereinbarung über das gemeinsame Vergabeverfahren zur Bestellung einer oder mehrerer gemeinsamer Auktionsplattformen oder der Erübrigung solcher Verfahren gemäß Artikel 40 oder Artikel 51 Absatz 4 der Vereinbarung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Artikel 40 oder Artikel 51 Absatz 4 der vorgenannten Vereinbarung über das gemeinsame Vergabeverfahren zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

#### **ENTWEDER**

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere innerstaatlichen Verfahren für die Genehmigung der Vereinbarung über das gemeinsame Vergabeverfahren am [Datum] abgeschlossen wurden.

#### **ODER**

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass für die Genehmigung der Vereinbarung über das gemeinsame Vergabeverfahren durch [Name des Mitgliedstaats] keine innerstaatlichen Verfahren erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

[Name des Mitgliedstaats]  
[Staatliche Behörde]  
[Name, Funktion]  
[Anschrift]  
Telefax: [xxx]

### **Anhang III**

#### **Einwilligung zur Teilnahme an den Arbeiten des Lenkungsausschusses für die gemeinsame Vergabe als Beobachter gemäß Artikel 52 Absatz 1**

**[Briefkopf der Behörde, die einen Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Vereinbarung vertritt]**

Europäische Kommission  
Generaldirektor  
Generaldirektion Klimapolitik  
[Anschrift]  
Telefax: [xxx]

#### **Einwilligung zur Teilnahme an den Arbeiten des Lenkungsausschusses für die gemeinsame Vergabe als Beobachter gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Vereinbarung über das gemeinsame Vergabeverfahren zur Bestellung einer oder mehrerer gemeinsamer Auktionsplattformen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Artikel 52 Absatz 1 der vorgenannten Vereinbarung über das gemeinsame Vergabeverfahren zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Uns ist bekannt, dass die Teilnahme von [Mitgliedstaat] an den Arbeiten des Lenkungsausschusses bis zum Abschluss der innerstaatlichen Verfahren [des Mitgliedstaats] für die Genehmigung der vorgenannten Vereinbarung Folgendes voraussetzt:

- Zustimmung [des beteiligten Mitgliedstaats], durch die Artikel 5 und 6, Artikel 24, die Artikel 28 bis 33, die Artikel 41 bis 45, Artikel 50 und Artikel 52 Absatz 2 der Vereinbarung über das gemeinsame Vergabeverfahren gebunden zu sein, und
- Beachtung der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses durch [Mitgliedstaat], einschließlich der im Rahmen der Geschäftsordnung getroffenen Maßnahmen.

Im Namen [des Mitgliedstaats] stimmen wir dieser rechtlichen Bindung und dieser Beachtung zu.

Mit freundlichen Grüßen

[Name des Mitgliedstaats]  
[Staatliche Behörde]  
[Name, Funktion]  
[Anschrift]  
Telefax: [xxx]

## **Anhang IV**

### **Liste der verbindlichen Sprachfassungen dieser Vereinbarung**

Englisch  
Finnisch  
Französisch  
Deutsch  
Griechisch  
Italienisch  
Slowenisch  
Spanisch  
Schwedisch  
Polnisch